

Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Studiengang

Master of Education Aufbau Lehramt Sonderpädagogik für einen horizontalen Laufbahnwechsel

vom 18.04.2018

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs.2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 65, 6799 ff.), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), §§ 2 Abs. 6 und Abs. 8 und 7 Abs. 11 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in seiner Sitzung am 18.04.2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

INHALT

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsentscheidung
- § 6 Bescheide
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im Studiengang *Master of Education Aufbau Lehramt Sonderpädagogik für einen horizontalen Laufbahnwechsel* nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.

§ 2 Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt zum Wintersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum **15. Mai eines Jahres** bei der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Bestätigung des Regierungspräsidiums über die Befürwortung zur Teilnahme am modifizierten Aufbaustudium Sonderpädagogik
2. Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufspraxis
3. Zeugnis der Ersten und Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt
4. Zeugnis der Studienberechtigung (i.d.R. das Abiturzeugnis).

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zu dem Studiengang *Master of Education Aufbau Lehramt Sonderpädagogik für einen horizontalen Laufbahnwechsel* ist ein erfolgreicher Abschluss der Ersten und Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt, eine mindestens dreijährige Berufspraxis sowie eine Bestätigung des Regierungspräsidiums über die Befürwortung zur Teilnahme am modifizierten Aufbaustudium Sonderpädagogik.

§ 5 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2 und 3 vorgelegt wurden,
2. die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg unberührt.

§ 6 Bescheide

Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihre bzw. seine Zulassung in den beantragten Studiengang mit. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 18.04.2018

gez.
Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor